

Beiblatt zu den SKOS-Richtlinien

Gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau gelten im Unterstützungsfall die SKOS-Richtlinien. Die Sozialhilfebehörde Arbon hat die notwendigen kommunalen Regelungen definiert. Die wichtigsten Regeln sind im vorliegenden Merkblatt festgehalten.

Grundbedarf

Pauschale pro Person und Monat (gerundet)

1 Person	CHF 1'061.00	CHF 1'061.00
2 Personen	CHF 1'624.00	CHF 812.00
3 Personen	CHF 1'974.00	CHF 658.00
4 Personen	CHF 2'271.00	CHF 568.00
5 Personen	CHF 2'568.00	CHF 514.00
pro weitere Person plus CHF 216.00		

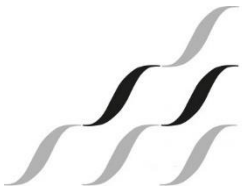
Für 18 bis 25-jährige Personen gelten abweichende Richtlinien.

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.); laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren; kleine Haushaltgegenstände; Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbstgekauft Medikamente); Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa); Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post); Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung); Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel); persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Rucksack); auswärts eingenommene Getränke; Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Die Auszahlung des Lebensunterhaltes erfolgt bis spätestens zum letzten Montag.

Die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungen werden mit einer Grunddeckung übernommen (Grundversicherungssumme, kein Diebstahl ausser Haus, keine Handyversicherungen etc.). Es ist im Voraus zwingend eine Offerte/Police beim Sozialamt einzureichen.

Bei Sozialhilfe-Bezügerinnen und -Bezüger mit B + C Bewilligung erfolgt eine Meldung an das Migrationsamt.



Die folgenden Mietzinse haben ab 1. August 2024 Gültigkeit:

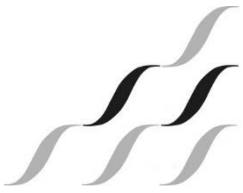
Anzahl Personen	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins (inkl. Nebenkosten)
1 erwachsene Person	1 – 2.5 Zimmer	CHF 810.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft)	2 – 2.5 Zimmer	CHF 920.00
1 erwachsene Person mit 1 Kind	3 – 3.5 Zimmer	CHF 1'090.00
1 erwachsene Person mit 2 Kindern unter 12-jährig	3 – 3.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 1 Kind)	3 – 3.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 2 Personen	3 – 3.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 2 Kindern altersunabhängig)	4 – 4.5 Zimmer	CHF 1'220.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 3 Kindern, davon 2 Kinder unter 12-jährig)	4 – 4.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 3 Personen	4 – 4.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 4 Personen	5 – 5.5 Zimmer	CHF 1'620.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 4 Kindern)	5 – 5.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft) mit 5 Kindern	5 – 5.5 Zimmer	

Sobald Kinder zwölfjährig geworden sind, sollen sie über ein eigenes Zimmer verfügen können. Der Zimmerbedarf und damit der Maximalmietzins sind entsprechend anzupassen.

Wohnen junge Erwachsene

Für junge, alleinstehende Erwachsene (18 – 25-Jährige) gelten besondere Bestimmungen. Das heisst:

- Von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren wird bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung erwartet, dass sie im Haushalt der Eltern leben und dort ihren Kostenanteil und die beanspruchten Dienstleistungen abgeben. Eltern, die selber nicht im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehen, ist es zuzumuten, junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen kostenlos in der eigenen Wohnung wohnen zu lassen.



- Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen unmöglich (zerrüttete Familienverhältnisse) kann ausnahmsweise die Wohnsitznahme ausserhalb des Elternhauses gewährt und ein entsprechender Mietzins angerechnet werden.
- Bei eigenständiger Wohnsitznahme wird erwartet, dass junge, alleinstehende Erwachsene in Wohngemeinschaften oder einfachen Zimmern wohnen.

Wohnform	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins pro Person (inkl. Nebenkosten)
Einfaches Zimmer	1 Zimmer	CHF 650.00

Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten werden nach Aufwand (Selbstbehalt Krankenkasse) bezahlt. Grundsätzlich wird nur die KVG Grundversicherung Prämie übernommen.

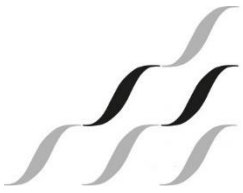
SKOS B.4.2, Zahnarztkosten: "Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen."

Folgende Zahnärzte sind durch das Sozialamt anerkannt:

Dr. med. dent. Murat Altinbas
Dr. med. dent. Grazian Fuchs
Dr. med. dent. Ingrid Vanoni-Heineken
Zahnarztpraxis Denta Vita AG
Zahnarztpraxis Stacherholz GmbH

Bei Behandlungen bei einem anderen Zahnarzt ist vorgängig jeweils das Einverständnis des Sozialamtes einzuholen.



Erwerbsunkosten

Auswärtige Mahlzeiten	Nach Aufwand / bis maximal CHF 8.00 pro Mahlzeit, maximal CHF 160.00/Monat
Effektive Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel, wenn der Arbeitsort ausserhalb Arbon liegt (Vorlage Belege)	
Effektive Kosten Kinderbetreuung (Vorlage Belege)	

Einkommensfreibetrag (EFB)

Der Einkommens-Freibetrag beträgt bei einem 10 % Beschäftigungsgrad (16 Stunden pro Monat) CHF 40.00 bis maximal 100 % CHF 400.00.

Die kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge pro Haushalt und Monat betragen CHF 850.00.

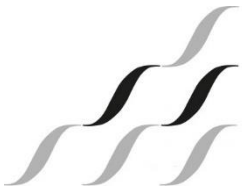
Integrationszulage (IZU)

Eine Integrationszulage wird für Leistungen im beruflichen und sozialen Bereich ausgerichtet (Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, in Ausbildung, Freiwilligenarbeit u. ä.).

Beschäftigungsgrad	Integrationszulage pro Monat	Jugendliche und junge alleinstehende Erwachsene 18 bis 25 Jahre alt
10 %	CHF 30.00	CHF 15.00
20 %	CHF 60.00	CHF 30.00
30 %	CHF 90.00	CHF 45.00
40 %	CHF 120.00	CHF 60.00
50 %	CHF 150.00	CHF 75.00
60 %	CHF 180.00	CHF 90.00
70 %	CHF 210.00	CHF 105.00
80 %	CHF 240.00	CHF 120.00
90 %	CHF 270.00	CHF 135.00
100 %	CHF 300.00	CHF 150.00

Anrechnung von allen Einkommen

Lohn aus Arbeitserwerb, Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen, Renten (IV, SUVA, AHV, Pensionskasse, EO), Kinder- und Frauenalimente, Kinderzulagen, Taggelder (Krankenkasse, IV, SUVA, andere Versicherungen), Ausbildungsstipendien, Gratifikationen, einmalige Zulagen, 13. Monatslohn, Feuerwehrsold usw.



Entschädigung für Haushaltführung

Haushalt mit mind. zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) maximal CHF 950.00 pro Person

Leistungskürzungen / Leistungseinstellung

Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn

- Anordnungen der Behörden nicht befolgt werden
- Die Hilfe missbraucht wird
- Vermögensrechtliche Ansprüche nicht an die Gemeinde abgetreten werden
- Unrechtmässig Leistungen bezogen werden
- Eine zumutbare Arbeit verweigert wird
- Wiederholte grobe Pflichtverletzung vorliegt

Situationsbedingte Leistungen können gestrichen werden, bzw. der Grundbedarf bis 40 % für maximal ein Jahr gekürzt werden.

Termine mit dem Sozialamt sind verbindlich. Ein Nichteinhalten kann zu Leistungskürzungen und Leistungsabzügen führen.

Der Klient / die Klientin bestätigt, die Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....